

der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel zc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Mit Ausnahme dieser Zettel zc. und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

2. Nach dem Auslande.

Für den Verkehr nach dem Auslande kommen besondere Postkarten-Formulare zur Verwendung. Auf der Vorderseite können Bignetten oder Reclamen aufgedruckt werden; sie dürfen jedoch in keiner Weise die deutliche Angabe der Adresse, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen.

III. Drucksachen.

1. Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns.

Gegen die ermäßigte Taxe können bis zum Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg, befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hectographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Copirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann. (Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen).

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

Es ist jedoch gestattet:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens fünf Worten oder mittels der üblichen An-

sangsbuchstaben („U. G. z. w.“ „p. f.“ u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformen handschriftlich hinzuzufügen;

2. auf der Drucksache den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze (auch auf besonderenzetteln) zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen (Manuscripte ohne die Probebogen genießen im innern Verkehr Deutschlands keine Portoermäßigung);
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
6. Worte oder Theile des Textes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospecten, Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
8. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9. bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
10. bei Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten, Bildern eine Widmung einzutragen, eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11. bei Bücher- und Subscriptionszetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12. Modelbilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
13. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgehandelt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. s. w. bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf